

fessor für Landwirtschaft (speziell Tierproduktionslehre) an der ETH, wird unter Verdankung der geleisteten Dienste auf 1. Oktober 1947 entsprochen.

Herr Oberst von Schmid, Chef der Zentralstelle für Soldatenfürsorge, in Bern, wird für den Rest der am 31. Dezember 1947 ablaufenden Amtsdauer als nicht ständiges Mitglied der Kommission der eidgenössischen Winkelriedstiftung gewählt.

In die Prüfungskommissionen für die eidgenössischen Medizinalprüfungen werden gewählt:

Prüfungssitz Basel. Prüfungskommission für die ärztliche Fachprüfung: Als Ersatzmann: Herr Dr. E. Buchmann, Spezialarzt für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten, Basel.

Prüfungssitz Bern. Prüfungskommission für die ärztliche Fachprüfung: Als Ersatzmann: Herr Dr. P. Riniker, Assistent am Pathologischen Institut, Bern. — Prüfungskommission für die zahnärztliche Fachprüfung: Als Ersatzmänner: HH. Dr. P. Riniker, Assistent am Pathologischen Institut, Bern; Dr. M. Saegesser, a. o. Professor der Chirurgie, Bern.

Prüfungssitz Genf: Prüfungskommission für die zahnärztliche Fachprüfung: Als Mitglied: Herr Dr. E. Fernex, o. Professor am zahnärztlichen Institut, Genf.

Als Delegierte an der vom 26.—28. Juni 1947 in Paris stattfindenden internationalen Tagung für Flusstransporte werden bezeichnet: die HH. Dr. Carl Mutzner, Direktor des eidgenössischen Amtes für Wasserwirtschaft, und Dr. Alfred Schaller, Direktor des Rheinschiffahrtsamtes, Basel.

7370

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Register der schweizerischen Seeschiffe.

Das Motortankschiff **Certenago** (ex Tennessee) der Nautilus AG. in Glarus ist unter Nr. 15 in das Register der Seeschiffe aufgenommen worden.

Basel, den 10. Juni 1947.

7370

Eidgenössisches Schiffsregisteramt.

Kündigung

der

**3½ %-Anleihe Schweiz. Centralbahn vom 26. Okt. 1894 (Sept.)
auf 15. September 1947**

**3½ %-Anleihe Gotthardbahn von 1895, I. Hypothek
auf 30. September 1947**

**3½ %-Anleihe Jura-Simplon-Bahn von 1894
auf 1. Oktober 1947.**

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 28. Mai 1947 beschlossen, folgende Anleihen auf Grund der Anleihebedingungen zur Rückzahlung zu kündigen:

auf den 15. September 1947 die 3½ %- Anleihe Schweizerische Centralbahn von 1894 (September),

auf den 30. September 1947 die 3½ %- Anleihe Gotthardbahn von 1895, I. Hypothek,

auf den 1. Oktober 1947 die 3½ %- Anleihe Jura-Simplon-Bahn von 1894.

Die Obligationen dieser drei Anleihen können vom Inhaber bei der Hauptkasse der Schweizerischen Bundesbahnen in Bern sowie bei den Niederlassungen der Schweizerischen Nationalbank und bei den dem Kartell schweizerischer Banken oder dem Verband schweizerischer Kantonalbanken angehörenden Instituten kostenlos eingelöst werden.

Die Schuldbuchforderungen werden von der Schweizerischen Nationalbank in Bern zurückbezahlt.

Nach dem 15. September bzw. 30. September und 1. Oktober hört die Verzinsung dieser zur Rückzahlung aufgerufenen Anleihen auf.

Falls der Bundesrat bis zur Rückzahlung die Aufnahme einer neuen eidgenössischen Anleihe beschliesst, wird den Inhabern von Obligationen und Schuldbuchforderungen der vorerwähnten drei Anleihen das Recht zur Konversion eingeräumt.

Bern, den 29. Mai 1947.

Einnahmen der Zollverwaltung in den Jahren 1946 und 1947.

Monat	1946	1947	1947	
			Mehreinnahmen	Mindereinnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar	18 294 059.89	25 555 276.40	7 261 216.51	
Februar	20 147 678.67	23 670 375.65	3 522 696.98	
März	23 142 589.32	31 031 700.98	7 889 111.66	
April	21 212 729.30	37 085 389.12	15 872 659.82	
Mai	22 184 421.72	38 891 412.50	16 206 990.78	
Juni	20 961 718.21			
Juli	23 726 825.60			
August	23 543 364.78			
September	19 068 832.34			
Oktober	24 657 689.36			
November	25 665 517.36			
Dezember	28 801 360.07			
Total	271 406 786.62			
Mai	104 981 478.90	155 734 154.65	50 752 675.75	
	ohne Tabaksteuer und Biersteuer.			

7370

Nachtrag zum Verzeichnis *)

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehverschreibungsverträge abzuschliessen:

Neue Ermächtigung.

Kanton Graubünden.

21. Darlehenskasse Flims.

Bern, den 9. Juni 1947.

7370

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

*) Siehe BBl. 1946, II, 287 ff.

Änderungen im diplomatischen Korps in Bern, vom 3. bis 9. Juni 1947.

Amerika: Herr Nathan Meadows wurde zum Attaché ernannt.

Kanada: Herr Yves Lamontagne wurde zum Handelssekretär und Herr Benoit-Jacques Bachand zu seinem Gehilfen ernannt. Beide residieren in Paris.

Abwesende oder zurückgekehrte Missionschefs.

U. S. S. R.: Herr Minister Anatole Kulaschenkov, abwesend seit 31. Mai; Geschäftsträger ad interim: Herr Nicolas Lougnekov.

Venezuela: Herr Minister Horacio Blanco-Fombona, zurück seit 1. Juni.

Bern, den 9. Juni 1947.

7370

Wiedereröffnung der Gepäckzollämter in Interlaken, St. Moritz und Zermatt.

Die Gepäckzollämter in den Bahnhöfen Interlaken, St. Moritz und Zermatt werden während der kommenden Sommersaison wie folgt geöffnet:

Interlaken: vom 1. Juli bis 15. September 1947,

St. Moritz: vom 15. Juni bis 15. September 1947,

Zermatt: vom 15. Juni bis 15. September 1947.

Während der genannten Zeit können von den Grenzzollämtern eingeschriebene Gepäckstücke zur Transitabfertigung nach Interlaken, St. Moritz und Zermatt angemeldet werden. Diese Zollämter sind ermächtigt, auf Wunsch der Reisenden auch die Ausfuhrkontrolle der eingeschriebenen Gepäckstücke vorzunehmen und letztere mit Geleitschein nach dem in Betracht fallenden Grenzzollamt abzufertigen.

Bern, den 7. Juni 1947.

7370

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Kreditkassen mit Wartezeit.

Die KOBAG AG., Basel, St. Albananlage 58, ersucht um Entlassung aus der Aufsicht des Bundes gemäss Art. 89 ff. der Verordnung vom 5. Februar 1935 über die Kreditkassen mit Wartezeit, da durch eine vorgesehene Abänderung des Gesellschaftszwecks die Voraussetzungen der Aufsicht wegfallen wer-

den. Es ist beabsichtigt, diesem Begehren auf den Zeitpunkt der Statutenänderung zu entsprechen.

Kreditnehmer, deren Interessen bei einem Verzicht des Bundes auf die weitere Ausübung der Aufsicht gefährdet erscheinen, können gegen die Entlassung aus der Aufsicht bei dem unterzeichneten Amt bis zum 28. Juni 1947 in schriftlicher, begründeter Eingabe Einsprache erheben.

Bern, den 9. Juni 1947.

7370

*Eidgenössisches Aufsichtsamt
für Kreditkassen mit Wartezeit.*

Notifikation.

Dem **Tito Korner**, geboren 26. April 1894, von Santiago (Chile), ehemaliger Handelsattaché bei der Gesandtschaft von Chile in Bern, wohnhaft gewesen in Bern, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit

eröffnet:

Auf Grund des am 30. Januar 1947 gegen Sie aufgenommenen Strafprotokolls, woraus hervorgeht, dass Sie bei Ihrer Ausreise am 7. Januar 1947 über das Zollamt Basel-Lisbüchel 5150 Goldstücke und 1845 Uhren zur Zollabfertigung anzumelden unterliessen und dadurch die Ausfuhrverbote verletzten, wurden Sie am 16. Mai 1947 vom eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement in Anwendung der Artikel 76, Ziffer 2, 77 und 91 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen zu einer Busse von Fr. 81 926.25 verurteilt. Gestützt auf die von Ihnen erklärte förmliche und unbedingte Anerkennung des Übertretungstatbestandes wurde die Busse in Anwendung der Artikel 92 des Zollgesetzes und Artikel 295 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege um einen Drittel ermässigt und auf Fr. 54 617.50 herabgesetzt. Ferner wurde, gestützt auf Artikel 77 des Zollgesetzes, die Einziehung des Automobils verfügt, das zur Begehung der strafbaren Tat gedient hat.

Der Betrag der Busse kann binnen 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorstehenden Notifikation beim Bundesrat durch Beschwerde angefochten werden.

Bern, den 5. Juni 1947.

7370

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Strafmandat.

An **Hafa Johann**, geboren 6. Januar 1906, von Winterthur, wohnhaft in Pfullendorf/Baden (Deutschland).

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 2. März 1945 über das Verbot der Ein- und Ausfuhr und des Handels mit ausländischen Banknoten, begangen in Kreuzlingen anfangs 1946 durch Mittäterschaft bei der Ausfuhr von R.M. 10 000 in Noten nach Deutschland, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 100 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

1. einer Busse von Fr. 100.—
2. den Kosten, bestehend aus
 - a. Spruchgebühr. » 20.—
 - b. übrige Kosten » 5.—
3. Publikation im Bundesblatt.

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Chur, den 9. Juni 1947.

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

P. Jörimann.

7370

Strafmandat.

An **Wenger Max**, geboren 1. Januar 1891, von Gailendorf (Deutschland), Uhrmacher, wohnhaft in Pfullendorf/Baden (Deutschland).

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 2. März 1945 über

das Verbot der Ein- und Ausfuhr und des Handels mit ausländischen Banknoten, begangen in Kreuzlingen anfangs 1946 durch Ausfuhr von insgesamt RM. 42 000 in Noten nach Deutschland, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 200 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|---|-----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 200.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus a. Spruchgebühr. | » 40.— |
| b. übrige Kosten | » 7.— |
| 3. Publikation im Bundesblatt. | |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Chur, den 9. Juni 1947.

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

P. Jörmann.

7370

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Alters- und Hinterlassenenversicherung

Das Bundesamt für Sozialversicherung hat in einem Bericht an die eidgenössische Expertenkommission für die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung die Frage, wie die bestehenden öffentlichen und privaten Versicherungseinrichtungen im Rahmen der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung berücksichtigt werden können, einer einlässlichen Untersuchung unterzogen.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1947
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.06.1947
Date	
Data	
Seite	342-348
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 896

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.